

## II. FELBERS „ACKERPACHTVERTRÄGE“ ALS URKUNDENSAMMLUNG

### 4 LAUFENDE URKUNDENNUMMERN

Der Vorsatz, bestimmten Problemen der Arbeit nachzugehen, soll nicht die weniger bedachten Vorzüge des Buches in den Schatten stellen. Schon die Existenz einer zeitlichen Zusammenfassung einer Gattung von Rechtsurkunden ist eine sehr große Hilfe und dankenswerte Unternehmung. Hiebei sind LÜDDECKENS' Eheurkunden<sup>12</sup> und ZAUZICHS Kaufurkunden<sup>13</sup> reif ausgearbeitete Vorbilder gewesen, an welche die Erwartungen anknüpfen. Wie bei diesen bildet der transskribierte Text, die Umschrift des Ägyptischen, die Basis alles anderen und die Kontrolle und Rektifikationsmöglichkeit der beigefügten Übersetzungen. Nach ZAUZICHS Muster werden bei FELBER zwar nicht alle Urkunden in dieser Vollständigkeit vorgestellt, wohl aber inhaltlich einbezogen, zumeist die älteren Editionen überprüft und im System der Transskription vereinheitlicht. Dabei sind Datierung verbessert und Fragmente, die in Museen zerstreut sind, auch formal durch die mit „+“ erweiterten Papyrusbezeichnungen wiedervereinigt; in vier Tafeln werden solche Kairener Fragmente original wiedergegeben. In dieser wertvollen Sammelarbeit steckt einige Mühe.

Der Verzicht auf Tabellen wie jene bei LÜDDECKENS und ZAUZICH ist in der größeren Inhaltsdifferenzierung begründet, wie wir es weiter unten in 4.4 nur andeutungsweise aufzeigen werden. FELBER reduziert deshalb variierende Klauselinhalte auf Benennungen und

---

<sup>12</sup> Erich LÜDDECKENS, Ägyptische Eheverträge, 1960 (Ägyptologische Abhandlungen I, hg. v. Wolfgang HELCK und Eberhard OTTO), 372 S., VIII Tf., XIII Blatt Tabellen.

<sup>13</sup> Karl-Theodor ZAUZICH, Die ägyptische Schreibertradition in Aufbau, Sprache und Schrift der demotischen Kaufverträge aus ptolemäischer Zeit, Wiesbaden 1968, I–II (Ägyptologische Abhandlungen 19), 337 S., Tabellen-Anlagen 1–4.

gibt dies auf S. 215–221 für alle vierundzwanzig nach ihrer Herkunft (Theben, Gebelein, Assiut, Fayum) aneinandergereihten, nominierten Papyrusurkunden, einschließlich der zitierten, anschaulich wieder. Dabei wäre der Verweis auf die Editionsseite benutzerfreundlich gewesen. Auch fehlen – abweichend von den Vorbildern – die Beifügung einer laufenden Nummer der in dieser Ordnung behandelten Einzeltexte und eine Bezifferung der Klauseln. Acht Fragmente kommen noch dazu.

Ohne laufende Nummer ersieht man aus Papyrusnamen nicht, ob es sich um einen im Buch genauer erfaßten Kontext handelt; man muß dazu erst den ausführlichen Index S. 230–243 aller Ostraka- und Papyrusnamen mit Verweis auf die Buchseiten befragen, der aber auch andere Quellenzitate enthält.

Der Teil „Quellen“ (S. 6 bis 14) ist für den Leser wichtig, da dort nicht nur die Texte oder Verweise auf solche stehen, sondern auch alle sonstigen Hauptinformationen zu Publikationen, Datierung, Herkunft, Personen und ein Kurzkomentar zur Lesung.

Ihm folgt der Teil „Analyse“ nach Inhaltskriterien und Klauseln S. 75 bis 210 (dazu unten: 4.2), auch S. 89ff. mit Datierungsfragen und -vergleichen und einer (zeitlich relativen) Numerierung der 24 Urkunden (ohne die Fragmente) in chronologischer Ordnung.

Zwecks Übersichtlichkeit werden wir hier den behandelten Verpachtungspapyri eine laufende Urkundenummer in römischen Zahlen zuordnen, auch FELBERS zeitlich relative Numerierung (...) wie bei ihm in arabischen Zahlen nebst dem sie betreffenden Datum in Jahren vor Chr. und julianischen Tagesangaben koordiniert zu FELBERS Editionsseiten der „Quellen“ zusammenfassen. Dabei ergibt sich Gelegenheit, da es sich meist um Tempelland<sup>14</sup> handelt, zu prüfen, ob der Mondkalender eine Rolle spielen könnte; die gestreuten (und nur astronomisch notierten) Daten machen aber keine bestimmte, nur eine gewisse Tendenz deutlich.

Viel gründlicher müßte der Index für Stichworte und ägyptische Worte gestaltet sein, der nur eine Seite (229) ausmacht. Hier wäre die Gelegenheit gewesen, den Wortschatz des Formulars aufzuarbeiten und die verstreuten guten Bemerkungen des Verfassers praktisch nicht untergehen zu lassen.

---

<sup>14</sup> Vgl. unten 4.4.

## 4.1 FELBERS SAMMLUNG PTOLEMAISCHER VERPACHTUNGURKUNDEN

Die laufende römische Numerierung ist hier neu eingefügt; in Klammern (...) bedeutet dies, daß bei FELBER nur ein Quellenzitat vorliegt, keine volle Transskription und Übersetzung. (...) mit arabischer Ziffer entspricht der relativ-zeitlichen Folge nach FELBER, S. 89/90; die Seitenangabe zu FELBER verweist auf dessen Quellenteil mit Text und Editionsangaben.

Aus Theben		FELBER		
I	P. BM 10230	S. 7ff.	(3)	177 v.Chr. 7.10. (jul.) (12.10. astr. Neumond) 31.10. (astr. Neumond)*
II	P. Berl.Spieg. 3102	S. 15ff.	(10)	119 v.
(III)	P. Tor. Amen. 17	S. 19	(11)	118 v.
IV	P. Tor. Botti 19	S. 20ff.	(13)	112 v.
(V)	P. Tor. Botti 43 (LBat 19/1)	S. 22	(15)	109 v.
VI	P. Tor. Botti 25 C	S. 23ff.	(17)	108 v.
VII	P. Tor. Botti 30	S. 26ff.	(20)	104 v.
VIII	P. Tor. Botti 37	S. 29ff	(23)	101 v. 16.11. (11.11. Neumond)
Aus Gebelein				
IX	P. Cai. II 30783+30714 +30968+30967	S. 34ff.	(2)	178 v. 16.9. Tempelgeschäft (24.9. Neumond)
X	P. Gebelein Heid. 9 + P. BM 71003	S. 39ff.	(6)	161 v.
XI	P. Cai. II 30784+31009 +30785+30663+30789	S. 42	(7)	151 v.
(XII)	P. Bürgsch. 9 (Heid. 723)	S. 47	(9)	124 v. Tempelgeschäft 2.9. (28.8. Neumond)

(XIII)	P. Gebelen Heid. 14	S. 47f.	(12)	114 v.	
(XIV)	P. Gebelen Heid. 12	S. 48	(16)	109 v.	Tempelgeschäft
XV	P. Straßb. 9	S. 49ff.	(19)	104 v.	2.9. (31.8. Vollmond)*
XVI	P. Berl. 9069	S. 52ff.	(21)	103 v.	19.8. (21.8. Vollmond)*
XVII	P. Ryl. 26	S. 55ff.	(22)	102 v.	24.8. (26.8. Neumond)*
XVIII	P. Gebelen Heid. 8	S. 57ff.	(24)	96/94 v.	
Aus Assiut					
XIX	P. BM 10597	S. 61ff.	(5)	171 v.	2.11. (5.11. Neumond)*
XX	P. BM 10595	S. 65	(4)	172 v.	2.11. (31.10. Vollmond)*
(XXI)	P. Reinach I	S. 66	(14)	110 v.	24.6. (26.6. Neumond)*
(XXII)	P. Rein. 5	S. 66	(18)	106 v.	28.9. (23.9. Vollmond)
Aus dem Fayum					
(XXIII)	P. BM 10560	S. 67	(1)	190 v.	5.9./4.10. (7.9.N.;22.9.V.)
(XXIV)	P. Mil. Vogl. III dem I	S. 67	(8)	132 v.	
XXV:	Die Fragmente, FELBER, S. 68-74, sind teils transskribiert:				
	a) P. Gebelen Heid 10			106/101 v. Chr.	
	b) P. Cai. II 30651				
	c) P. Cai. II 30666				
	d) P. Cai. II 30668+30678			93/89 v. Chr.	
	e) P. Cai. II 30683+31012			125 v. Chr.	23.9. (23.9. Vollmond)*
	f) P. Cai. II 30713			129 v. Chr.	
	g) P. Cai. II 30736				
	h) P. Cai. II 30786				

#### 4.1.1 *Gemeinsamkeiten*

Zum Klauselaufbau kommen wir in 4.3 und 4.4. Chronologisch ergibt sich hinsichtlich der behandelten Periode „Ptolemäerzeit“ bei den demotischen Verpachtungen eine merkliche Lücke zu Anfang und Ende. Merkwürdigerweise stammen fast alle Urkunden erst aus dem II. Jh. v.Chr. und nur ausnahmsweise noch aus dem I. Jh. v.Chr. Demgegenüber ist die zeitliche Verteilung griechischer Verpachtungsurkunden nach der von FELBER, S. 95/96, beigezogenen Übersicht mit acht aus dem III. Jh. v.Chr. (ab 256 v.Chr.), zehn aus dem II. und drei aus dem I. Jh. viel gleichmäßiger. Ob der Schwund im I. Jh. wirtschaftlich bedingt ist, ist unklar.

Bezüglich des III. Jh.s v.Chr. erwähnt FELBER, S. 92, vergleichbare Bürgschaftsurkunden anderer Art und für königliche Äcker. Eine Erklärung dafür, daß die ägyptischen Notare, die nach ZAUZICHs Tabelle ihre Verkaufsurkunden<sup>15</sup> für Grundstücke in Theben seit 330 v.Chr. permanent weiterschreiben oder in Edfu im III. Jh. seit 265 v.Chr. anzutreffen sind, aber in ihrer Zuständigkeit für Bodenverpachtung im III. Jh. – wie es scheint – ganz ausfallen, wird von FELBER nicht versucht. Auffällig ist, daß es sich bei den demotischen Verpachtungen weitgehend um „heiliges Land“ (vgl. unten bei 4.4) handelt; nur vereinzelt ist es vermutlich auch anderes; die Parteien (FELBER, S. 99–115, mit sorgsamem prosopographischen Ausführungen) sind Priester, Laien und von Anfang an auch Griechen, die sich teils „in Ägypten geboren“ bezeichnen.

Offenbar hat die neue Tempel-Boden- und Steuerpolitik der vier ersten Ptolemäer doch zu Unzufriedenheit der Einheimischen geführt, besonders in Oberägypten, das um die Wende des III. zum II. Jh. (ca. ab 206 v.Chr.) unter „Harwennofre“, bzw. den bislang „Harmachis und Anchemachis“ genannten (Hyrgonaphor)<sup>15a</sup> Auf-

<sup>15</sup> Anm. 13.

<sup>15a</sup> Die Namen (nach REVILLOUTS Lesung) der bisher so benannten aufständischen Könige sind von ZAUZICH in Göttinger Miscellen 29, 1978, 157–158 als eine Person „Hyrgonaphor“ (*Hr-wn-nfr*, *Her-wennefer*), vielleicht mit Sohn (*Anch-wennefer*), berichtigt worden, was auch J.D. RAY erkannt hatte. Lit. zu „Harmachis und Anchemachis“ bei PESTMAN, in *Chronique d'Égypte* 40, 1965, 157–170. In: *Les civilisations du bassin méditerranéen*, Institut Archeologii UJ 2000, Seite 43–47 berichtet von J. von BECKERATH „Zum zweiten Philae-Dekret Ptolemaios' V.“ und zum Sieg über Harwennofre am 27.8.186 v.Chr. über weitere Zusammenhänge, so über die Reform des makedonischen Kalenders in Angleichung an den ägyptischen.

ständischen (bis 186 v.Chr.) sich abzuspalten drohte. 196 v.Chr. war dann der junge Ptolemäus V. nach ägyptischem Ritus gekrönt worden, empfing die auf der mehrsprachigen Rosettana bekannten Ehrungen einer Priestersynode und hatte die seit Raphia anstehende Aufwertung der Bürgerrechte der Ägypter durchzuführen, Probleme, die in der ältesten Urk. XXIII auftauchen (unten 4.6). Somit wäre eine Kompetenzunterbrechung für Bodenverpachtung im III. Jh. nicht ganz ausgeschlossen, mit der Folge, daß man die im Rechtsbuch von Hermopolis<sup>16</sup> Col. II 28–32 vorhandenen Formularähnlichkeiten mit dem ptolemäisch erweiterten Muster auf die Zeit der letzten Dynastien beziehen könnte, wenn es nicht gar ein Kodex der „Empörer“ ist. (Zum Sakralkönigtum Ptolemäus' V. vgl. nun Günther HÖLBL, *Geschichte des Ptolemäerreiches*, Darmstadt 1994, 145ff. und S. 137 u. 274 zu Herwennefers Aufstand; desgleichen Werner HUSS, *Ägypten in hellenistischer Zeit*, München 2001, S. 505, zur Titulatur, bzw. 506–513, zu Haronnofris und Chaonnofris.)

#### 4.2 ÜBERSICHT ZU FELBERS „ANALYSE“

In der „Analyse“ (S. 75–210) behandelt der Verfasser erst die Schreiber, bei denen er „private“ von den „Notaren“ zu scheiden versucht, dann die Form und Datierung, mit der zuvor (4.1) erwähnten Zeitordnungstabelle (FELBER, S. 89–90) in Wandeljahrs- und julianischen Daten, die auf S. 93/94 nochmals nach Monaten (24. Juni bis 12. Januar) parallel zu den griechischen Texten auf S. 95/96 gruppiert werden. Von den griechischen Daten gehören 17 in die Überschwemmungsperiode i.w.S. von Ende Juli bis Mitte September (jul.); vier ältere Daten sind von Januar, Februar, April. Ägyptischerseits datieren 15 Urkunden Mitte August bis Mitte November, nur Urk. V und XXI Januar und Juni. Dies findet eine

---

<sup>16</sup> Edition Girgis MATTHA/Georges R. HUGHES, *The Demotic Legal Code of Hermopolis West*, Kairo 1975 (Bibliothèque d'étude 45); Stefan GRUNERT, *Der Kodex Hermopolis und ausgewählte private Rechtsurkunden aus dem ptolemäischen Ägypten*, Reclam, Leipzig 1982. Mit einer erstmals fortlaufend gebotenen Umschrift hilft die Edition von K. Donker VAN HEEL, *The Legal Manner of Hermopolis*, Leiden 1990, die unterschiedlichen Übersetzungen auszuwerten.

Ergänzung, wenn man SCHNEBELS<sup>17</sup> landwirtschaftliche Daten hinzunimmt. Dabei pflegte man mit dem Pflügen und Säen zu beginnen, und zwar rechtzeitig auf den sog. Raifeldern „nach Verlaufen der Überschwemmung so rasch als irgend möglich“<sup>18</sup>. ANDERLIND berichtet 1880, daß dort in Oberägypten die Feldbestellung gegen Mitte Oktober, in Mittelägypten Anfang November begonnen habe<sup>19</sup>. Anders sind die Verhältnisse im Scharakiland, das nicht überschwemmt ist und durch Tragtöpfe oder Zieheimer (Schaduf) vom Ende des Kanalgrabensystems her bewässert werden muß, wie auch die junge Saat<sup>20</sup>. Aus dem Fayum notiert SCHNEBEL antike Aussaatdaten im November/Dezember (jul.) bzw. die dicht angrenzenden Aussaatverteilungsdaten. Im III. Jh. v.Chr. beginnt die Saatkornverteilung in der Oxyrhynchitis schon eher<sup>21</sup>.

Die Parteien („Kontrahenten“) gliedert FELBER S. 99–10 in Verpächter und S. 106–115 in Pächter, wobei es dem Kontrahentengleichheitsgrundsatz widerspricht, daß unter den „Verpächtern“ sogar Götter zu nennen waren, wie in Urk. IX (2) die Göttin Hathor in einem Tempelgeschäft, wie auch in Urk. XIV (16), oder Gott Horus in Urk. XI (7) in einem solchen. Hier agiert also in Passivrolle das oberste Rechtssubjekt, verkörpert in der Statue, im Beisein anderer Funktionäre, pluralisch ansprechbar, als die Herren des heiligen Landes.

Für das ganze Material aus ptolemäischer Zeit und teils darüber hinaus folgt die Behandlung aller Klauseln nebst gemeinsamen Elementen und Sonderfragen (FELBER, S. 116–120) und schließen sich Ergebnisse (S. 211–213) an.

Der Anhang S. 215–221 enthält die (zuvor in 4.1) erwähnte Folge von allen Urkundenzitaten mit ihren benannten Klauselinhalten, zu welcher wir (in 4.4) einen ähnlich schematisch erweiterten Versuch einer Übersicht beitragen, um daran anzuknüpfen.

---

<sup>17</sup> Michael SCHNEBEL, Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten, München 1925 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 7, hg. v. L. Wenger und Walter Otto), 379 S.

<sup>18</sup> Ebd., S. 137. Die Worte für „Pflügen“ S. 105ff.

<sup>19</sup> Ebd., S. 138: O.V. ANDERLIND, Die Landwirtschaft in Ägypten, 1889, S. 69.

<sup>20</sup> Ebd., S. 70ff, bzw. Saatbewässerung, S. 109. Staatliche Interessen am Saatgut: S. 123ff, 127f.

<sup>21</sup> Ebd., S. 138ff.

### 4.3 ZU DEN KLAUSELN UND IHREN BEZEICHNUNGEN

Im folgenden sollen die teils recht differenten Klauseln, im wesentlichen FELBERs Einteilung folgend, mit arabischen Ziffern bezeichnet, unterschiedlich genau mit Buchstaben unterteilt werden und gelegentlich ihrer Rechtsfunktion wegen anders benannt werden. Die Bezifferung soll hier der schematisierten Verständigungserleichterung dienen.

- 1) „Verpachtungsklausel“ nennt FELBER zutreffend den subjektiv stilisierten Sprecherbeginn (**1**)  $shn=k n=y$  (du hast mir verpachtet) oder aber (**1\***)  $shn=y n=k$  (ich habe dir verpachtet). In Urk. XX ist objektiver Stil  $w^c shn r.ir s A n B$  (eine Verpachtungs(urkunde), die A dem B gemacht hat) anzutreffen.
- 2) „Bewirtschaftungsklausel“ (**2**) nennt FELBER einen Komplex von im Konjunktiv ( $mtw=$ ) gebildeten Anschlußsätzen, die Zweck, Ziel, Art und Weise eines Arbeitsplanes der zu einer Ernteproduktion führenden Ackerkultivierung kurz skizzieren. Dabei kommen für das vorangehend mit Nachbarangaben genannte Objekt (FELBER, S. 120–124) und unter Einbeziehung der Pachtdauer (FELBER, S. 125–129) die Unterschiedlichkeiten in Bodenlage und Kultur mit zum Ausdruck, was die Vielgestaltigkeit erklärt (FELBER, S. 130–138; besondere Regelungen S. 164–167).

Wegen gewisser Erheblichkeiten von Inhalten sollen hier bei dieser Klausel noch weitere Zergliederungen versucht<sup>22</sup> werden:

- 2a** behandelt das „Bearbeiten, Bestellen“ zu bestimmten Anbaukulturen. Zusatz „ $w$ “ beinhaltet auch „Bewässern, Wasser geben“.
- 2a'** bedeutet die allgemeine Arbeit eines Ackerfachmannes.
- 2b** behandelt „pflügen“, nach FELBER „durch Pflugbau bestellen“.
- 2c** steht für weitere Zusätze; in Urk. V für eine Leistung an der Saat und Folgen.
- 2d** (das Feld) „füllen“, vervollständigen, vollständig versehen „mit Ochsen, Saatgut ( $pr$ ), Leuten und Gerät“; **2d'**: „... mit Saat und Gerät“; **2d''**: „... mit meinen Ochsen, meinen Leuten, meinem Gerät“ (ohne Saatgut).

---

<sup>22</sup> Zur Erläuterung s. im folgenden.

- 2-f** betrifft Arbeit oder Ausstattung eines „Freien“ (*rmt nmh*); statt einer Parteirolle ist hier beim Pächter der soziale, „bürgerliche“ Status betont.
- 2n** besagt: der Pächter darf sich etwas (als das Seinige) „wegnehmen“.
- 2s** eine Klausel über „Schäden“ etc. (FELBER, S. 139–141), die spezieller vom „Tadel“ (*wh*) gegenüber dem Pächter handelt
- 2x** Urkunde III: „rinforzerò (le sue banchine) con vimini“<sup>23</sup>.
- 3) Es folgen die Ernteklauseln über die Verteilung des Produktes, welches hier immer in festen (Artaben-)Maßen geliefert werden soll, nicht in Quoten. Vorrangig ist die Abgabe an den – in der Ptolemäerzeit generell maßgeblichen staatlichen – Oberherrn, den „Pharao“, statt an den früher für Tempel maßgeblichen Ortsgott<sup>24</sup>.
- 3a** betrifft somit die ‚Ernte(steuer)‘ (*šmw*), welche die „Schreiber des Pharaos“ erst näher ausrechnen und festsetzen müssen, wenn das Getreide etc. steht. Daß der Ackerherr<sup>25</sup> dafür primär haftet, ist m.E. Voraussetzung; doch kann die Leistungsweise an den Fiskus intern anders geregelt werden oder ortsüblich sein; die Fiskalschreiber sollen dann dem Nichtleistenden „ferngehalten“ werden. Wenn der Pächter leisten soll, ist seine Ermächtigung, im Namen des Ackerherrn zu leisten, m.E. vorauszusetzen, weil es eine Herrenabgabe ist, die auf das Herrentum zurückzuschließen läßt.
- 3b** betrifft den „Pachtzins“, der normalerweise in natura (in Artaben-Maß bestimmten Getreides pro Arure Land im Musterfall) und nach weiteren Modalitäten der Qualität und Umstände, Lieferortes usw. festgelegt ist. Diese Abgabe (von der „Ernte“) heißt technisch *hw hw.t* („Überschuß des Ackerbauers“). Den Rest darf sich der Pächter als ihm gehörend „wegnehmen“ (vgl. Klausel **2n**). FELBER, S. 152–155, gibt eine Übersicht zu Pachtzins und Ackerqualität; wie er dort (S. 152) sagt, kann *p3 šmw* (das Ernte[quantum]) auch Erntesteuer und Pachtzins, also die Abgaben an die Herren, zusammenfassen; es ist das unbedingte Soll der Produktion, das man vom Standpunkt der Oberherren

<sup>23</sup> Nach P.W. PESTMAN, *L'archivio di Amenotes, figlio di Horos* (P. Tor. Amenotes), Milano 1981, nr. 17.

<sup>24</sup> FELBER, S. 142.

<sup>25</sup> Auch FELBER, S. 143: Eigentümer letztlich verantwortlich.

aus als „die Ernte“ betrachtet, aber dabei nicht kontrahentengerecht den Pächter miteinbezieht. Ihm verbleibt nur ein „Rest“. Soweit sich aber der Ackerherr mit der Ertragslage des Pächters auseinandersetzt, heißt es, er habe nur einen „Überschuß“, ein Mehr von dem ihm Zustehenden als Pachtzins abzuliefern.

- 4) Klausel 4 faßt eine Negativ-Klauselgruppe zusammen, die mit „Ich werde nicht sagen können“ (*bn iw=y rh dd*) + einem Zitat in direkter Rede beginnt und auch von FELBER herkömmlich als „negativ futurischer“<sup>26</sup> Einleitungssatz“ akzeptiert wird. Seine positive Benennung „Nachweis der Zahlung“ (S. 159f.), „Nachweis der Vertragserfüllung“ (161–163), basiert auf einem Effekt der Klausel, den er als Nachweis einer materiellrechtlichen Verpflichtung (aus Vertrag), die durch Zahlung oder sonstwie erfüllt wird, interpretiert. Mit der Rede „Ich werde nicht sagen können“ werden aber keine Pflichten festgelegt, sondern Verfügungen über naheliegende Rechte getroffen, zumal in einem Prozeß Einreden oder Einwendungen bestimmter Art vorbringen zu können. Die Rede enthält einen Verzicht auf bestimmtes rechtliches Vorbringen, der unmittelbar gültig sein soll. Es sind, kurz gesagt, alle Einredeverzichtsklauseln. Bei der „Zahlung“ geht es um die Tatsache eines Leistungsnachweises:

- 4a „Ich werde nicht sagen können: ich habe dir (Geld, Getreide usw.) gegeben ohne gültige Quittung.“

Der Verzicht auf dieses Vorbringen ergibt für den Verzichtenden m.E. die Obliegenheit (nicht Verpflichtung) darauf zu achten, daß ihm seine erbrachten Leistungen quittiert werden. Anderenfalls entsteht für ihn im Streitfalle ein verbrieftes Beweisnachteile. Warum ist aber die Zahlungsnachweisbarkeit nicht gleich in Klausel 3 wie andere Modalitäten aufgenommen worden? Weil darin kein Ackerherrenrecht liegt, das der Verpächter gegenüber dem Pächter geltend machen kann. Die Klausel ist auch keine Spezialität nur des Verpachtungsgeschäftes.

---

<sup>26</sup> Vom Inhalt her könnte es auch „ich kann nicht (mehr) sagen“ präsentisch sein. Janet H. JOHNSON, *The demotic Verbal System*, Chicago 1976, 81, bringt ein *bn iw=f* als negative Präsensform, 169, 172 als negativ futurische. Da Felber den Verzicht in der Klausel nicht erkennt, denkt er nur an künftige Nachweise. Die Bedeutung „können“ ist durch „*rh*“ (wissen, können) ausdrücklich gesagt.

- 4b „Ich werde nicht sagen können: ich habe gehandelt gemäß jedem obigen Wort (bzw. ich habe dir das „*hp*“<sup>27</sup> der Verpachtung erfüllt), solange die obige Verpachtungs(urkunde) noch in deiner Hand ist.“

Die Klausel schneidet dem Pächter während der Pachtzeit überhaupt eine sinnvolle Verteidigung ab und unterstellt ihn dem Tadel oder den Anordnungen des Herrn, die nur in der beurkundeten Norm eine Grenze finden. Mit „Verpachtung in/mit der Hand“ des Herrn ist sichtlich gemeint, solange der Herr das prozessuale Beweismittel der Urkunde in Händen hat und vorlegen kann (und darf); nach Zeitablauf oder Pächtervertreibung durch den Herrn ist der Pächter nicht mehr eine Hand des Herrn. Dies schafft wiederum Obliegenheiten, sich gegen Ende der Pachtzeit über die Erfüllung der Verpachtungsbedingungen auseinanderzusetzen. FELBER, S. 161, entnimmt dem Text, daß „Pächterurkunden“ im Verpächterarchiv bis zur Aushändigung nach Zeitablauf und Erfüllung aller Pächterpflichten aufbewahrt werden. In diesem Fall geht es zwar voll um die Rechte des Ackerherrn, aber das benützte Schutz- und Druckmittel ist ein prozessuales, ist die Urkunde, welche bestehende Verpächterrechte beweist und dem Pächter die Beweislast auferlegt. Indirekt folgt auch daraus, daß es keine zweite textgleiche Ausfertigung der einen Urkunde geben darf, die dieses Verfahren beeinträchtigen würde – was dem Prinzip vertraglicher Gleichberechtigung widerspricht. Klausel 4b' ist eine Variante der Urkunde XXIII (unten 4.6).

- 4c „Ich werde nicht sagen können: Das ist eine Verpachtung, die sich um ein Jahr verschoben hat“ (nach HUGHES in JNES 16, 1957, 62, *šḥn p3i iw|r wtb=f rnp(.t)*). Die Einrede, auf welche verzichtet wird, läßt verschiedene Voraussetzungen als möglich erscheinen. FELBER, der die Klausel „Nichtverlängerbarkeit des Vertrages“ nennt und S. 180–183 weitere Beispiele bringt, denkt nur an diesen Fallbereich, so mit Zusatz „wenn du mir nicht (erneut) verpachtet hast“ oder „indem bei dir (noch) eine Sache ist zu meinen Lasten“, der eine Verlängerungsmöglichkeit offenhält; auch im Rechtsbuch von Hermopolis<sup>28</sup> Col. II 32/ III 1 mit Zusatz „bis du mir eine Quittung (*isw*) diesbezüglich

<sup>27</sup> Näheres in 13.3.1.

<sup>28</sup> Anm. 16.

machst“ hat es diesen Sinn. Anders in Col. I 3/4 als Lösung bei einer irrig beurkundeten Verpachtung desselben Ackers an zwei Einzelpächter desselben Jahres; hiebei ist nicht eine Urkunde ungültig, sondern gilt für das nächste Jahr; im ersten Jahr gilt sie also nicht. Obschon dort in Col. II 2–3 in einem „schlechten“ Jahr (wie es der Sinn zu sein scheint) das Leistungsprinzip weitergilt, wird in Col. II 10–11 im wasserlosen Jahr eine Ausnahme von der Ernteabgabe gemacht; ebensogut wäre es möglich, die Verpachtung für verschoben anzusehen und im ersten Jahr für ungültig. Diese auf Fakten und Bräuchen, Zusagen oder offiziellen Anordnungen beruhende Pachtjahrvertauschung kann mit der Verzichtsklausel ebenso ausgeschlossen werden wie eine Fortsetzung des Geschäftes mit allen normalen Folgen. Klausel 4c erklärt also den Endtermin im Effekt für unbedingt verbindlich, indem auf alle eventuell berechtigten Einwendungen verzichtet wird. Insoweit steht sie dem Thema der Klausel 6 nahe.

Nicht durch Verpflichtungen, sondern durch prozessuale Mittel können also allerlei besondere Benachteiligungen einer Partei in das Verpachtungsgeschäft einbezogen werden.

- 4d Die Fassung „*iw mn mtw=y md(. t) m-dr ...*“ (bei mir ist kein Wort bezüglich ...) faßt FELBER, S. 164 („Und ich habe keinen Anspruch in bezug auf...“) als einen „Verzicht“ auf neuangeschwemmtes Land (in Urk. III) auf, gefolgt von einem futurisch verstandenen Konjunktiv: „und du wirst es demjenigen verpachten, dem du es dann verpachten willst“ (Z. 21–22 P. Tor. Amen. 17). Aber auch der Satz zuvor (Z. 20), der an die Klausel 4a anschließt, „*bn iw=y rh t3i ...*“ (ich werde nicht wegnehmen können...) gewisse Produkte, „wenn ich nicht erfüllt habe, was geschrieben ist gemäß meiner Stimme“, drückt wohl einen Verzicht aus, jedoch auf ein bestimmtes Handeln, nämlich das ihm Gehörige zu nehmen (4n); dies ist nicht prozessual. Es schafft eine Auflage zur normalen Innehabung des Produktes für den Pächter zwecks einer (vom Verpächter kontrollierten) Erfüllung; es ist eine „sachenrechtliche“ Bestimmung anstelle einer Verpflichtung. Die erste Fassung „ich habe kein Wort“ schließt jede Textbezugnahme oder sonstige Festsetzung bezüglich des Objektes Neuland aus.

- 5) Zusammenhang und Funktion der Klauseln **5a** und **5b** sind von Felber sichtlich nicht erkannt worden. Beides sind Haftungsklauseln des Erklärenden<sup>29</sup>. Es geht um die Sicherheitsfrage der Norm, es geht darum, in welcher Weise der Erklärende, wenn ihm schädigende Verstöße gegen das „*hp*“ der Verpachtung bzw. gegen „jegliches Wort“ darin zur Last gelegt werden können, dafür einzustehen hat: ob man ihn persönlich einsperren lassen, selbst in Haft nehmen, zum Abarbeiten zwingen kann oder auf sein Vermögen zugreifen darf. Während griechische Urkunden dafür meist die „Praxis-Klausel“, Unterwerfung unter sofortiger Zwangsvollstreckung, „wie aus einem vollstreckbaren Urteil“ einsetzen können, bieten die ägyptischen keine genauen Parallelen dazu; der mögliche Verfahrensablauf ist vorerst ungeklärt, ebenso die Bedeutung von Phrasen wie „mit Notwendigkeit“<sup>30</sup> etc. Was für einen Vorteil die ausdrücklich verwendeten Haftungsklauseln gegenüber dem Normalfall des Schuldners ohne solche bringen, bleibt also vorerst hypothetisch, wenn man von der „Sicherungsübereignung“ absieht, die ein bedingter Verkaufsvorgang sein wird.
- 5b** Die aus anderen Urkunden wohlbekannte sog. „Pfandklausel“ lautet hier „Alles, was mir gehört (*nti mtw=y*), und die (Dinge), die ich erwerben werde, sind ‚Pfand‘ (*iwy.t*) für das ‚*hp*‘ der

---

<sup>29</sup> Den Problemkreis hat aber z.B. Richard Holton PIERCE, *Three Demotic Papyri in the Brooklyn Museum*, Oslo 1972, S. 110ff, „Securities in the Demotic Papyri“ behandelt, 130ff zum „Pfand“; er stellt ein weites Spektrum von Möglichkeiten fest. In SETHE, *Bürgschaft* (cit. oben Anm. 1), hat S. 572ff PARTSCH die Fragen der Pfandklausel genauer aufgegriffen und kommt nach einem Beispiel zum Schluß: die Klausel „sichert nur die Möglichkeit, überhaupt auf das Vermögen zu greifen“, ist ohne exekutive oder weitere Wirkung. S. 570 behandelt Klausel 5a als „Personalhaftung“ mit Parallelen, doch bleibt „das Meiste unklar“ (S. 572), auch PIERCE, S. 128–129, stellt dies fest, versucht aber – etwas kühn –, eine Analogie zur Praxisklausel zu vermuten.

<sup>30</sup> Um die „executive clause“, wie er dies nennt, hat wiederum PIERCE im selben Werk, S. 133–143, Literatur gesammelt und einen Zusammenhang mit der Praxisklausel vorgeschlagen. Diese ist aber speziell griechisch; eine ägyptische Nachformulierung derselben sollte etwas deutlicher ausfallen. Bei SETHE/PARTSCH wird zögernd diskutiert, ob „mit Notwendigkeit ...“ auf sofortige Vollstreckbarkeit hinweist (S. 544/548); aber auch ein zuvor nötiger behördlicher Akt eines Schnellverfahrens scheint m.E. nicht ausgeschlossen.

obigen Verpachtung“ u. ä. (FELBER, S. 171–175: „Pfandklausel“). Wie man sieht, ist das Pfandobjekt das ganze gegenwärtige und künftige Vermögen – es ist somit eine „Generalhypothek“ am Vermögen des Erklärenden<sup>31</sup>. Die knappe Darstellung des den Ägyptern problematischen Vermögensbegriffes, der sonst aus ausgedehnten Aufzählungen mit Schlußverallgemeinerung<sup>32</sup> besteht, verdient in ihren hier einfachen Relativbeziehungen ein besonderes Lob. Die Bezeichnung als „Pfand“-Klausel ist philologisch durch den so übersetzbaren Terminus *ivy. t* gerechtfertigt; rechtlich wird dabei nicht eine Hypothek (Grundpfandrecht) vom Pfand an beweglichen Sachen differenziert und es gibt Verpfändung von generellen Vermögensbegriffen ohne Spezialisierung, die aber, wie gesagt, oft bildsprachlich ausgemalt den Vermögensbegriff selbst nur andeutend charakterisieren. Statt des generell-inhaltlichen Bezuges auf die ‚Verpachtung‘ durch „*hp*“ (das noch zu erklären sein wird) kann auch „für jedes obige Wort“ formuliert sein (FELBER, S. 171, 175).

In bezug auf das Prinzip einer Kontrahentengleichstellung durch Vertrag ist es auffällig, daß für die beiderseitigen Pflichten nur eine Partei mit ihrem ganzen Vermögen haftet – und gewöhnlich der Pächter. Erwirbt er denn vom Verpächter einen solchen Vermögenszuwachs, daß diese Haftungsausdehnung auf Privatvermögen zum Ausgleich angemessen erscheint?

- 5a „Was das ‚*hp*‘ der Verpachtung betrifft (*i. ir. p3 hp n p3 shn*), das oben (steht), (so) soll es sein (*hpr*) ‚auf meinem Haupt‘ und (dem) meiner Kinder.“

Diese nur thebanisch belegte Klausel geht dort der Klausel 5b voraus (FELBER, S. 169, 174). FELBER nennt sie unpassend „fortwirkende Vertragsanerkennung“; sie drücke aus, „daß der Pächter sich explizit verpflichtet, alle rechtlich festgelegten Punkte des Vertrages, also Arbeiten und Zahlungen zu erfüllen“, ansonsten – bei Krankheit, Not oder Tod – „gehen die Verpflichtungen auf seine Kinder über“ – mit Einschränkung in Anm. 316, daß letzteres „nicht ganz klar erwähnt“ sei; dort wird auch SEIDL, Bodennutzung, 18f., zitiert, der „ohne weiteren Kommentar“ deute: „Nicht nur der Pächter soll haften,

<sup>31</sup> Gemeint ist nicht die spezielle „byzantinische“, die PARTSCH erörtert.

<sup>32</sup> Vgl. solche bei LÜDDECKENS (oben, Anm. 12).

sondern auch seine Kinder. Damit wird sichergestellt, daß die Haftung nach einem eventuellen Tode des Pächters den Kindern desselben obliege. Weniger wahrscheinlich wäre die Auslegung, daß den Vater und die Kinder Personalhaftung treffen würde.“ SEIDL war es natürlich klar, daß Haftung und Verpflichtung nicht dasselbe sind. Auch wenn man FELBERS Zitat Anm. 313 zu SETHE, Bürgsch., S. 240ff., § 60, folgt, ist dort der Haftungszusammenhang ausführlich besprochen. Eine explizite Verpflichtung wäre überflüssig und liegt nicht vor. Eine Pflichtenübernahme durch die „Kinder“, die unpersönlich, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter im Formular stehen, überzeugt angesichts der in Klausel I persönlich erfolgten Erwählung des Pächters am wenigsten. Weshalb man ein doch allgemein als bestehend zu vermutendes Erbenhaftungsrecht – die Ehefrau bleibt unerwähnt – erst „sicherstellen“ muß, ist rätselhaft. Personalhaftung als Druckmittel könnte verbleiben, doch die Ausübung dessen zur Pachtzeit erscheint sachlich abwegig. Am besten relativiert man die Klausel 5a auf ein personales, mit Nachfolge verbundenes Problem mit „Kindern“ in bezug auf die Vermögenshaftung von 5b, das allerdings dann nur im thebanischen Formular berücksichtigt wäre: Es könnte sich um das alte „Verfangenschaftsrecht“<sup>33</sup> der Kinder bei Lebzeiten am Vatersvermögen – ein Vermögensanwartschaftsrecht – handeln, welches gegenüber dem Zugriff auf das Vatersvermögen eingewendet werden könnte und das durch Klausel 5a ausgeschlossen werden soll. Unklar bleibt jedoch, warum man von dem doch oft bestehenden Pfandrecht der Ehefrau in der Haftungsdiktion keine Notiz zu nehmen braucht. Patriarchal ist ebenfalls, wie der Vater über seine Kinder zu deren Nachteil verfügt. Das erinnert an die ebenso einseitigen Rechtsausschließungsklauseln zu Lasten aller Nachkommen und Seitenverwandten, an denen namentlich im Verkaufsrecht das demotische Formular bis in die Römerzeit festhält, obwohl sie parallel

---

<sup>33</sup> Zum Verfangenschaftsrecht: Ludwig MITTEIS und Ulrich WILCKEN, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde II/I, Leipzig 1912, S. 232f (Rufus-Edikt), 243f. Ernst RABEL, Gesammelte Aufsätze IV, (hg. v. H.J. WOLFF), Tübingen 1971, S. 136ff, „Elterliche Teilung (1907)“, S. 153. – „Beispruchsrecht“, SEIDL, Ptol. Rg., S. 7: Gesetz des Jahres 21. MRSICH, in LÄ I 1243, 1244, s. v. „Erbe“, Abschn. E und G.

zu „jedermann“ eher antiquiert aussehen und auch nicht immer vorkommen; ihre Vorgeschichte ist jedenfalls alt<sup>34</sup>.

Der Sinn scheint ein ähnlicher zu sein, um alte sippenrechtliche Erbfolgegewohnheiten und -bindungen für einen bestimmten Erwerber auszuschließen.

- 6) S. 176 wählt FELBER mit „Rückgabe und Weiterverpachtung“ eine passende Beschreibung für Inhalte der hier mit **6** bezifferten Klausel, etwa: „Wenn der 30. Pachons des Regierungsjahres X gekommen ist (*in-n3.w ...*), werde ich verlassen (*mtw=y h3c*; Felber: habe ich ... zu überlassen) deinen obigen Acker vor deinem Angesicht (*i.ir-hr=k*)“ „und du wirst ihn demjenigen verpachten, dem du ihn dann verpachten willst“, ebenfalls mit Konjunktiv *mtw= k shñ.=f n p3 rmt* ... beginnend. So dreiteilig breit belegt sie FELBER in Urk. I, VI, VIII, XV, in X nur mit Resten (S. 176), sonst im Wortlaut kürzer (S. 177–179).

- 7) Die vielleicht ans Ende gehörige „Vollmachtklausel“ (FELBER, S. 196–197), die auch aus anderen Formularen bekannt ist, ist hier seltener:

- 7 „Es ist dein Agent<sup>35</sup> (*p3i=k rt*; FELBER: Beauftragter), der bevollmächtigt ist (*nti nh.t*) bezüglich jedes Wortes (*r md(.t) nb*), das er mir gegenüber sagen wird (*nti iw=f r dd.t=w irm=y*) (FELBER: über das er mit mir verhandeln wird) im Namen eines jeden obigen Wortes, und ich werde sie tun (*mtw=y ir=w*) (FELBER: habe sie zu tun) nach seinem Geheiß (*r hrw=f*) ohne jede Arglist (*iwti sh nb*).“

Da das *dd ... irm=y* dem Muster „A sagt zu B“ entspricht und *dd* nicht „verhandeln“, sondern seit alters (auch vor Zitaten) einfach „sagen“ heißt (Gloss. 689ff. Wb 5, 618ff.), geht es um Anordnungen und Gehorsam des Angeredeten ohne Verhandlungsspielraum gegenüber der Oberanordnung des legitim Vertretenen, und zwar des Verpächters (als Herr des Ackers). Ähnlich wie bei den Römern eine *bona-fides-Klausel* gegen wortwörtliche Auslegung (*stricti juris*) helfen soll, könnte hier die „Arglistklausel“ zur Loyalität<sup>36</sup> mahnen.

<sup>34</sup> LÄ I 1250 bei Anm. 205.

<sup>35</sup> Dazu SETHE, Bürgsch., S. 56/57 u. ö.; ERICHSEN, Gloss., 256.

<sup>36</sup> Ähnlicher ist: *dolus malus abesto*, die *clausula doli*. SETHE übersetzte noch „ohne jeden Schlag“, doch Bürsch. S. 244/245, deutet: ohne Hintergedan-

- 8) Am Ende, teils auch in der Mitte des Formulars im Klauselzusammenhang finden sich die sog. Strafgedinge oder Strafklauseln (8) vor; ihren Sanktionen (i.e.S.) unterwerfen sich Pächter und bisweilen auch Verpächter. Sie können zum Ventil der (im Formular meist mangelnden) Gleichberechtigung werden und inhaltlich sehr verschieden sein. FELBERS Überschrift „Strafe bei Nichterfüllung des Vertrages“ unterstellt Vertragsexistenz, wo die Ägypter nur ganz konkret von Einzelatbeständen sprechen, welche die Sanktion auslösen oder zumindest von „jedem obigen Wort gemäß zu handeln“ einen konkreten Ansatz ausdrücken, den sie nicht einmal mehr „*hp*“ nennen.

Ein Terminus ist das *st3* (sich zurückziehen; Gloss. 473f. sich weigern, wenden, zurückkehren); das alte Wort *st3* (Wb 4, 351ff.) hieß „ziehen, dahinziehen, zurückziehen“, nach SETHE, Bürgsch. 198: „aus der Hand“ seines Genossen sich zurückziehen, sich weigern; Wb. 4, 352,16 belegt in griechischer Zeit: Lösen der Verschnürung einer Buchrolle. Ein ähnlicher Vorgang könnte den Gedanken: Ungültigmachen einer Dokumentierung, ein Geschäft nicht mehr als aktuell ansehen, verbunden haben. Hier ist es aber der Pächter, der sich vorzeitig von dem Geschäft oder aus dem Acker körperlich zurückzieht.

- 8 „Derjenige von uns, der sich zurückziehen wird, um nicht gemäß jedem obigen Wort zu handeln“ (Urk. II), bei Genossen: „Ein jeder von uns 2 Männern, der sich zurückziehen wird, um nicht gemäß jedem oben schriftlich festgehaltenen Wort zu handeln ...“ (Urk. XIII) usw. (FELBER, S. 185ff.); „Wenn ich mich zurückziehe ... etc.“ (Urk. XIX; FELBER, S. 193). Sicherlich körperlich „verlassen“ (*h3<sup>c</sup>*) steht in anderen Sanktionsvoraussetzungen (FELBER, S. 189ff.): „Wenn ich die obigen Äcker verlasse“, „um sie nicht zu pflügen und sie nicht zu bearbeiten für den Wuchs des Jahres ...“ und ähnlich in Urk. XXI, XXII; XXIII.

Eine Sanktion gegen den Verpächter beginnt: „Wenn ich dir (Pächter) die obigen Äcker wegnehme (*n<sup>h</sup>m*)“ ... (Urk. XXIII;

---

ken, ohne Hybris oder Abfälligkeit, Geringschätzung. Glossar 450 „ohne jede Arglist oder ähnlich“ ist sich nicht ganz sicher, s. aber altäg. *sh<sup>t</sup>* „im Netz fangen“ (Wb. 4,262). Vgl. auch WESTENDORF, Koptisches Hwb, 213 (mit 91 „Baldachin“?).

auch XIX), (FELBER, S. 192, 194) auch „wenn ich nicht veranlasse, daß man sich von dir entfernt“ (Urk. I. FELBER, S. 192). Die Buße besteht hier in Geldzahlungen, Urk. I in 100 Deben „Silberlingen“ (Bronze), Urk. XIX sind es 300 Deben, Urk. XXI geht es in die Talente, entsprechend der Inflation im II. Jh. v.Chr.

Das ganze Strafsanktionensystem – meist zu Lasten des Pächters – zeigt indirekt, wie unausgebaut der von FELBER so betonte Verpflichtungsgedanke ist und wie schwierig es dem Ackerherrn fällt, seine Gestaltungsideen in dem Betrieb des Pächters durchzusetzen, wenn er nicht vom äußersten Machtmittel, den Pächter zu vertreiben, Gebrauch machen will.

Die Spezialitäten der Strafgedinge sind rechtlich nicht unwichtig für das von D. BEHREND<sup>37</sup> (im griechischen Bereich) entdeckte Problem, ob Pächter „unter dem Druck von Sanktionen“ auch zu Antrittshandlungen gezwungen werden, die das Geschäft erst in Gang setzen, oder ob erst von letzteren die Geltung der Sanktionen abhängt.

Strafgedinge scheinen notwendig schriftlich zu erfolgen, obwohl man auch einen Eid solchen Inhalts schwören könnte.

Zum Ausdruck „Strafgedinge“, „Strafklausel“ selbst ist zu sagen, daß teils „Strafe“ wenig angebracht erscheint und es eher nur „Zwangsklauseln“ sind. „Strafe“ will nur sagen, daß es nicht um Äquivalenz, sondern um Bußfestlegungen geht, die etwas pauschal abgelten, gern auch in einer unbequemen Leistungsform wie Geld. Die Zwangsklauseln sind meist von speziellen Exekutionsmitteln begleitet (unten 4.5: 2°), Übergänge zu Garantien oder Berechnungsweisen sind fließend. Hier werden die sog. Strafklauseln in ganz weitem Sinn verstanden.

- 9) Mit „v“ und „z“ sind Sonderheiten der Urk. XXIII gemeint, die am besten speziell dargestellt werden (unten 4.6.3.1 bzw. 6.4.2.1).

---

<sup>37</sup> Diederich BEHREND, *Attische Pachturkunden. Ein Beitrag zur Beschreibung der *misthosis* nach den griechischen Inschriften*, München 1970 (*Vestigia, Beiträge zur Alten Geschichte* 12), S. 148. Vorausgesetzt ist dabei die Ablehnung eines Konsensgeschäftes oder formell mündlicher Absprachen oder einer Bindung durch vorherige Verständigung: ebd., S. 142.

## 4.4 BESTANDSAUFNAHME ALLER KLAUSELN

Anschließend ein nur relativ informativer Versuch einer Bestandsaufnahme der vorbezifferten Klauseln zu den in 4.1 neu benutzten römischen Ziffern, die in FELBERS Reihenfolge volledierte bzw. (in Klammern) zitierte ptolemäische Verpachtungsurkunden (verschiedener Art) symbolisieren, mit ihrer relativen Zeitanordnung (arabische Zahlen in Klammern).

Zur Bodenart (FELBER, S. 152ff.): „*h*“ bedeutet hochgelegener Acker.

Zur Oberherrschafangsangabe: „*H*“ bedeutet *Hierá gē*, heiliges Land von Tempeln oder Kapellen, soweit ange-  
deutet; anderes könnte „*P<sub>r</sub>*“ Privates, sein.

Die Klauseln (mit ihrer teils willkürlichen Unterteilung), nach 4.3.

Aus Theben:		Aus Gebelein:										
I (3) h	II (10) h	III (11) h+Ufer- land	IV (13) h	V (15) h	VI (17) h	VII (20) h	VIII (23) t31-mw	IX (2) Insel	X (6) mrwt	XI (7) -	XII (9) h	XIII (12) -
H	H	H	?	H	H	H	H	H?	H	H?	H	Pr?
I	I	I	1*	I	I	I	I	[I]	I	[I]	I	[I]
2a,a	2a-w	2a-w	2b	2a'	2a	2a	2b	///	2a'	///	2w-a	2b
2b	2b	2b	2a	2a	2b	2a	2b	///	2a-w	///	2b	2b
	2d	2d	2b	2b	2d	3a	2d				2d	2d'
2s	2s	2s			2s	2a	2s			2s	2s	2s
3ab	3a	3a	3a	3a	3b	3a	3a		3a	3a	3a	3a
3ba	3b	3b	3b	3b	3a	3b	3b		3b	3b	3b	3b
		8							2b		2c	2n
4a	4a	4a								4a	4a	4a
4b	4n	4n								4b	4b	4b

5a	5a	4d	5a	5a	5a	5a	5a	5a	4c	4c	4c	4c	6
6	5b	5a	6	5b	5b	5b	5b	5b	4c	5b	5b	5b	8
4c	6	5b	4c	6	6	4c	6	6	6	6	6	6	6
5b	7	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Aus Assiut:													
(XIV)	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	(XXI)	(XXII)	Aus dem Fayum:				
(16)	(19)	(21)	(22)	(24)	(5)	(4)	(14)	(18)	(XXIII)	(XXIV)			
Insel	mrwt	mrwt	mrwt	mrwt	h	h	Schwemmland	Garten	(1)	(8)			
H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H			
[1]	I	I	I	I	I	I	I	[1]	I*	[1*]			
2d'	2w-a	2a-w	2a	2a-w	2a	2a	2b-d''	2b-d''	2d'-f	2a-f			
2s	2b	2b	2b	2b	2b	2b	2a'	2n	2n	2n			
3a	2d	2d	2d	2d	2d	2d	2n	3b	3b	2a			
3b	2s	2s	2s	2s	3a	3b	3b	3b	3b	3a			
8	3b	3b	3b	3b	3b	3a	8	3a,a	z	3b			
	3c	3b	3b	4a	8	3a	8	8	8	3b			
	4a	4a	4a	4b	4a	4a	8	8	5b	8			
	4b	4c	4c	5b	4c	4c	4a	4a	4b'	3a			
	4c	8	8	8	8	8	4c	4c	3a	3b			
	6	5b	5b	8	5b	5b	5b	8	1	3a			
	5b						8	8	8	1			
									5,4c,4b'	8			
									v	v			

#### 4.5 KLAUSELGRUPPEN

Die Arbeit bis zu einer solchen Abstraktion fortzusetzen, lohnt sich, um Einblick in die Gruppierung der Formulare zu gewinnen. Auch diese sind ja als ganze Gedankenordnungen im Verständnis ihres Rechtsaufbaues.

Zwei Klauselgruppen heben sich deutlich voneinander ab: die Gruppe **1-2-3** und die unregelmäßigere von **4** bis **8**.

1° Die erste Gruppe gehört zum üblichen, „wesentlichen“, notwendigen Kernbestand der Verpachtung. Gleichartig ist darin Klausel **1** mit dem Stichwort *shn*= („Verpachtet ...“) vergangenheitsbezogen beginnend, meist als Pächterrede, seltener als die des Verpächters (**1\***), das auch den Namen als „Verpachtungsurkunde“ hervorruft. Der Personal- und Sachbezug dieses Leitverbiums spiegelt als Aktion wider, was im Formular voraus steht: die Parteienbestimmung als Sprecher und Adressat, eine Normierung „*inter partes*“ oder „*ad alterum*“ bezüglich eines Ackers des Adressaten, aber mit dessen behaupteter Gestattung – eben des zuvor mit Nachbarangaben genau definierten Gegenstandes – im Normalfall der Klausel **1**; aber auch die andere Fassung **1\*** („ich habe dir verpachtet“) spiegelt Parteien und Gegenstand.

Ziel und Zweck werden im Bewirtschaftungsmodus (Klausel **2**) nebst des Jahreszeitrahmens näher angedeutet – unterschiedlich in der Diktion. Ziel ist die „Ernte“, die Produktionsreife, primär der Anteil der Herren (Staat: **3a**; Verpächter: **3b**); daß der Pächter den Rest für sich nehmen darf, ist selbstverständlich, wird zuweilen gesagt (**2n**), oder negativ eingeleitet, wenn man es noch deutlicher bedingen will (**4n**). Den realen Ernteertrag oder die Wuchsfäche stellen nur die „Steuereinnahmer“ für ihre Berechnung genauer fest. Natürlich können die Beträge grob geschätzt werden, sobald man den Nilwasserstand des Jahres voraussagen kann. Der Pächtergewinn wird nie beziffert oder angedeutet: er ist dessen Risiko, das vom Ziel und Zweck der Verpachtung nicht berührt wird; die Einwendung eines zu schlechten Ergebnisses kann nicht gemacht werden.

Unzufriedenheit des Verpächters muß objektiven Ausdruck finden, um ein Argument zu bleiben, wird darum gern formalisiert (Klausel **2s**); erst recht, wenn es zu Naturschäden, Schäden durch andere Leute etc. kommt, dann hat der Verpächter (als Herr) An-

ordnung zu geben, was zu tun ist; die Lösung der Schadensverteilung – wohl gemeinsam – ist hier nicht angedeutet.

Während der Räumungstermin (**6**) im Datum festgelegt ist, ist der Anfangstermin offen; er ist nicht mit dem Beurkundungsdatum gleichsetzbar, sondern muß faktisch festgestellt werden. Nach SCHNEBEL, Landwirtschaft<sup>38</sup>, steht am Anfang das Pflügen; bei Überschwemmungsland soll sogleich nach Wasserabgang mit dem Pflügen begonnen werden. Daraus ersieht man die Bedeutung der Klausel **2b**; daneben ist natürlich die Ausbreitung der Arbeitsmittel des Pächters auf dem Feld (Klausel **2d**) ein Kennzeichen des Pächtergewahrsams und Arbeitsbeginnes.

Bisweilen, so im Fayum, betont der Pächter seine sozial-bürgerliche Stellung als *rmṯ nmḥ* (Freier) und sein privat eingesetztes bewegliches Gut (**2...f**), das er also wieder mitnimmt.

In der Planwirtschaft der ersten Kerngruppe der Klauseln dominiert das Interesse des Verpächters; aus dem Reflex der Abgrenzungen ergeben sich auch Rechte des Pächters, die aber bescheiden ausgebaut sind.

2° In der zweiten Klauselgruppe wird für einen Konfliktfall vor Gericht vorgesorgt, wieder überwiegend im Verpächterinteresse. Die Bestimmungen stellen auf das Prozeßrecht ab, auf praktische Durchsetzbarkeit, nicht auf materiell geltende Gesetznormen. Es geht um Einredeverzichte (Klausel **4**), durch welche der Erklärende seine Rechte schmälert oder sich Obliegenheiten schafft, um Haftungen (Klausel **5**) des Erklärenden und, teils erweitert (**5a**), mit Geldbußen belegte herausgegriffene Leistungstatbestände (Klausel **8**). Bei ihnen ist schon unmittelbare Vollstreckungsverfolgung seitens des Sanktionsberechtigten denkbar<sup>39</sup>. Die Ägypter drücken dies gern durch die von FELBER, S. 190, 193f., genannten Varianten aus, wie: „indem du hinter mir her bist (*iw=k m-s3-y*) (FELBER: du einen Anspruch mir gegenüber hast), für dich wiederum jedem obigen Wort gemäß zu handeln, mit Notwendigkeit und ohne Säumen“ (Urk. XIX, Klausel **8**). Es kann sich aber darüber hinaus auch auf „jedes obige Wort“ erstrecken (Urk. XXI, XXII – FELBER, S. 190 – Klausel **8**) und gibt dann nicht nur einen (materiellen)

<sup>38</sup> Anm. 17 und 18 zuvor.

<sup>39</sup> Aber ungeklärt, s. zuvor Anm. 30.

Anspruch, sondern ein Klagrecht für den berechtigten Verpächter oder Pächter. Wie wir gesehen haben, kann ein solches für den Pächter mittels der Klausel 4b (oben: 4.3 bei 4) während der Pachtzeit praktisch unausführbar sein. Darum kommen Klausel 4b und Klausel 8 nur ausnahmsweise zusammen vor, wie in Urk. XII, wo sie aber gegen den sich zurückziehenden Pächtergenossen formuliert sind und dem Verpächter das Klagrecht gegen jeden von beiden geben. SETHE, Bürgsch. 200 § 81, vergleicht es richtig mit Gläubigerwahlrecht gegenüber Gesamtschuldnern. Der Verpächter kann auf Grund „aller Worte“ klagen. Weiteres bei FELBER, S. 188.

Ein solches Verfolgungsrecht steht dem Verpächter in Urk. V, VI, VII, VIII, XII, XIX, XXI, XXII zu, ist wechselseitig jeder Partei zugedacht in Urk. II, XIII und XXIII/Ende (v) und steht bezüglich Vertreibung dem Pächter in Urk. XIX und XXIII zu.

Für die inmitten des Formulars eingefügte Klausel 8 findet man nur in XXIII die Formulierung mit *m-s3=* (hinter jemand her), in Urk. III, XIX, XXI, XXII dagegen den Ausdruck „mit Notwendigkeit, ohne Säumen“, der auch am Ende der Urk. XIV ergänzbar wäre und vielleicht dasselbe meint, indem er sich auch (etwa Ende Urk. XXII) mit der ersten Formulierung verbindet; es gibt aber auch Strafgedinge ohne solche Zusätze, so in Urk. XXI (nach 3b) etwa als Berechnungsweise, XXIII/Teil II und etwa XXIV. In Urk. III Klausel 8 fehlt das volle Textende, das *m-s3=* erwarten ließe.

Grundsätzlich gehört also zum Strafgedinge auch ein Zwangsrecht, wie immer dies beschaffen ist, als Klage oder Vollstreckung, und das man zu erwähnen pflegt.

Daß die zwangsrechtlichen Zusätze mit Sondertatbeständen wie dem Strafgedinge (der Klausel 8) verknüpft vorkommen, zeigt allerdings, daß es nicht die normalen Programm-Normen der Verpachtung sind, sondern besondere „Pflichten“ sein sollen<sup>40</sup>, die man auf dem Umweg über Zuerkennung von (nicht abweisungsfähigen) Klagrechten konstituieren und nicht einfach als Soll vereinbaren kann. Bei einem solchen Zwang während der Pachtzeit kommen dann auch alle Normen argumentativ in Betracht. Ob es hingegen für die Normalabwicklung der Verpachtung während der Pachtzeit

---

<sup>40</sup> Genauer Obliegenheiten, denn man kann die Sanktion ja riskieren.

Klagerechte vor dem Endtermin gibt, ist zweifelhaft; der Verpächter kann sein Herrenrecht ausüben, Konflikte zeigen sich zumeist erst nach der Ernteabrechnung. Dann würde die Klausel **6** über den Schlußtermin, die in diesen zweiten Gruppenteil der Klauseln verlegt ist, auch gewisse prozessuale Bedeutung haben: bis dahin sollte in jeder Hinsicht (**2s**) abgerechnet sein.

Der in Klausel **7** genannte „Vertreter“ des Verpächters kann, soweit seine Rolle als Sprecher des Herrn beendet ist, in die eines Prozeßagenten übergehen.

In der gegenseitigen Interessenabwägung für beide Klauselgruppen ist die erste Gruppe die konservativere, die ganz auf dem Herreninteresse des Verpächters aufgebaut ist. Man darf nicht übersehen, daß diese Geschäfte ganz überwiegend auf „heiligem Boden“ ihren Ursprung haben, einem Gott und seinen Funktionären gehören sollen, teils offenkundig „Tempelgeschäfte“ (4.1; 4.2) sind. Sie unterliegen damit einer (staatlichen) besonderen Zweckbestimmung des Kultzwecks. Es kann sein, daß dieses Verpachtungsrecht zum Profit von Tempeln oder Kapellen zu den Zugeständnissen gehört, welche die Ptolemäer erst um die Wende zum II. Jh. v.Chr. wiedereinführen (4.1.1).

Die zweite „prozeßrechtliche“ Klauselgruppe kann demselben Zwecke dienen, schafft aber zugleich rechtliche Voraussetzungen, in denen ein entgegengesetztes Prinzip der Gleichberechtigung der Geschäftspartner zum Ausdruck kommen kann – zum Beispiel durch gegenseitige Klagerechte. Das auffälligste Beispiel aus dem Fayum in der Umbruchssituation ist dafür die Urk. XXIII.

#### 4.6 DIE UNGEWÖHNLICHE URKUNDE XXIII

Das Brodeln eines Konfliktes zwischen unterschiedlichem Bürger- oder Standesbewußtsein oder die Unsicherheiten neuer Reformgedanken scheint FELBERS XXIII. Urkunde, P. BM 10560, dem Beobachter zu vermitteln, die bei FELBER nur zitiert und stellenweise einbezogen wird, aber wegen ihres stark abweichenden Formulars und hohen Alters (1) von 190 v.Chr. zu den interessantesten gehört. Sie ist von Cary J. MARTIN im *Journal of Egyptian Archaeology*<sup>41</sup> 72, 1986, 159–172, veröffentlicht worden.

<sup>41</sup> Abkürzung JEA.

Ein Kultfunktionär (*wlt*) des heiligen Widders in der Sobekstadt von Philadelphia im Fayum, der dort auch untersten Priesterrang als Web des dortigen Amenemope-Tempels einnimmt, verpachtet 3 Aruren Land des Widderkultes<sup>42</sup> an einen Landfachmann (*wyf*) Herakleides, Sohn des Kallistratos, also eines Griechen. Der Verpächter Petesuchos, Sohn des Herieus (vgl. Dem. Namenbuch, 746: ägyptisch) und einer ägyptischen Mutter, ist Einheimischer.

#### 4.6.1 *Bilateralität?*

Das den Sprechern nach irregulär zusammengesetzte Formular (vgl. 4.4: XXIII), zweimal mit der ersten Klausel (**I\***;**I**) beginnend, läßt erst den Priester Petesuchos zu dem griechischen Pächter sprechen, dann umgekehrt und zuletzt beide zugleich. Ein solches Muster, das an PETSCHOWS babylonische „Zwiegesprächsurkunden“ erinnern mag<sup>43</sup>, gibt es weder früher aus den uns bekannten Fällen der 26. Dynastie noch späterhin. Die Vermutung spricht für einen Neuanfang, bei dem die Wiederaufnahme älterer Formulare noch auf Schwierigkeiten stößt. Möglicherweise könnte es auch – ohne Vermerke – ein zu Protokoll genommener Akt im Tempel sein, der

<sup>42</sup> Des Amun.

<sup>43</sup> Vgl. Herbert PETSCHOW, in: *The Journal of Cuneiform Studies* 19, 1965, 103–120. Diese neubabylonische sog. „Zwiegesprächsurkunde“ des 8. bis 2. Jh.s v. Chr., welche für verschiedene Geschäfte vereinzelt neben dem objektiv stilisierten üblicheren Formularschema erscheint, ist jedoch im Kern gerade kein in zwei Reden gestaltetes Zwiegespräch, sondern (A) subjektiv, (B) objektiv korrespondierend gegliedert in: A a-aa Antrag, (B) positive Bezugnahme und (b-bb) Ausführung, z.B.: NN1 hat gesagt zu NN2: (A a) „Gebt mir ... zur Gärtnerei (aa) und die Arbeit darin will ich verrichten (lupuš) und ... will ich großziehen (*lurabbi*).“ (B) „NN2 haben ihn erhört (*išmāšuma*) (b) und haben ... gegeben (*iddinumiššu*), (bb) ... wird er großziehen (*urabbi*) ...“

Der (von PETSCHOW konsensual gedeutete) Formularakt AB, dessen Bejahung durch B („haben gehört“) schwächer, im Vollzug deutlicher angedeutet wird, nennt aus der Vorbesprechung einen umfassenden Antrag (A a-aa) („gebt!“; „ich will“), oft mit Motiv und Freiwilligkeitsbekundung, d.h. Ausschluß von Zwang beweisend, steht in deutlicher Korrespondenz zum gewünschten Vollzug (B b-bb). (Bei Tausch begegnet nur objektiv: haben einander erhört). Die Antwort ist nicht mit „ich will geben“ sprechend parallel. Man sucht den Vollzieher NN2 als den passiv Veranlaßten nachzuweisen, auch in Art eines Geschäftsbuches oder im modus eines Hypothekennema. – Urk. XXIII ist demgegenüber ganz anders.

nur wie eine übliche Schreiber- und Zeugenurkunde aussieht. Es sind 12 Zeugen und Petebast, Sohn des Amenneus, ein sonst nicht Bekannter (FELBER, S. 84/85); er kann Tempelschreiber sein, zuständig für die „3 Aruren des Gottesopfers des Amun“ – nach der Versonotiz – „eine Verpachtung (*w<sup>r</sup> shn*), die Petesuchos, Sohn des Herieus, für Herakleides gemacht hat“, wie diese Inhaltsangabe objektiv feststellt.

Sie nimmt von der „Bilateralität“, die MARTIN sofort in die Augen sprang, in ihrer konservativen Form keine Notiz, während wir doch bei der Kombination der Urkundenteile „A sagt zu B“, „B sagt zu A“, beide sprechen zusammen, in abstracto sogleich auf ein bilaterales Konsensverständnis schließen möchten, das sich hier einmal auch formal niederschlägt. War dies die Absicht?

#### 4.6.2 *Der erste Teil*

Teil I ist mit 26 Zeilen der längste. Klausel **1\*** lautet – in Vergangenheitsform – „Ich habe dir verpachtet“ (*shn=y n=k*) und nennt die 3 Aruren Tempelland in der Nachbarschaft anderer solcher und eines Wasserlaufs.

Ein solches Sprech- und Ausstattungsmuster für die Verpachtung heiligen Landes durch einen höheren Priester ist aus der 26. Dyn. bekannt (unten: 11.1.1), der Rückgriff darauf ist also nicht ganz ungewöhnlich. Die Klauselfolge **2** und **3b** entspricht der späterer Urkunden; auffällig ist, daß in Klausel **3a** die Frage, wer die Ernte-steuer übernimmt, gar nicht aufkommt, nur zuletzt in einer Fernhalteversicherung (**3a**) behandelt wird; daß dies dem Verpächter obliegt, ist wie selbstverständlich.

Der Pächter „füllt“ das Land mit Ochsen (*ih*=Rind) und Ausrüstung (*grg*) eines „Freien“ (*rm~~t~~ nmh*). Herakleides setzt Privatvermögen ein, benützt kein Tempelgemeinschaftsgut, ist „Bürger“ und „Privatmann“ – gehört zu den nicht minder bevorzugten Griechen.

4.6.2.1 Zum Strafgedinge gegen Vertreibung des Pächters. Nach einem besonderen Zwischentext (z) (Z. 16–20), den wir gesondert behandeln, folgt im Pächterinteresse gegen Vertreibung ein Strafgedinge, sanktioniert mit Bußzahlung bei fünf Tagen Gewahrsamsverlust und weiterem Klagerecht.

„Wenn ich (Verpächter) dir die obigen Äcker wegnehme – was dann irgendeinen Menschen der Welt betrifft (*i. ir rm~~t~~ nb ...*), der

dich aus ihnen vertreibt (wörtl. hinausschlägt;  $hwy.t=k$   $r-bl$   $hn=w$ ), dann werde ich veranlassen, daß man (der Störer) sich von dir (Pächter) entfernt“ (vgl. FELBER, S. 192: „Wenn ... wenn ...). Die Klausel nennt m.E. eine an sich legale, da vom Herrn ausgehende Gewaltanwendung, die aber praktisch durch einen Dritten erfolgt, den Störer. Die Klausel soll den Herrn veranlassen, daß dies dadurch rückgängig gemacht wird, daß er diesen Dritten beeinflußt oder zwingt, sich zu entfernen oder eine Abstandsurkunde auszustellen. Erst die Unterlassung dessen ist sanktioniert: „Wenn ich nicht veranlasse, daß man sich von dir (Pächter) entfernt, dann werde ich dir geben 100 (Bronze-Deben) ... an einem Tag innerhalb von 5 Tagen (an denen) ich nicht veranlassen werde, daß man sich von dir entfernt, mit Notwendigkeit, ohne Säumen.“

Die Pacht hat durch den Gewahrsamsverlust des Pächters ein reales Ende gefunden, ist mindestens unterbrochen. Die 5 Tage beweisen den Machtverlust des Pächters über den Acker, von dessen Vorhandensein die Beurkundung ausging. Es ist Obliegenheit des Herrn, nicht Pflicht, dem entgegenzuwirken, sonst zahlt er die Buße. Ist sie eine Abfindung, weil die Beurkundung gegenstandslos in der Grundbedingung des Überlassens geworden ist? Diese Deutung verhütet die Beifügung: „indem du (Pächter) ( $iw=k$ ) hinter mir her bist ( $m-s\bar{3}=y$ ), um zu veranlassen, daß man (der Störer) sich von dir (Pächter) wieder entfernt, in dem oben (genannten) Jahr“. Es ist nur Unterbrechung, da dem Pächter bis Jahresende ein potentielles Klagerecht sanktionsmäßig entstanden ist, seine Innehabungs-Verfolgung dauert de jure noch an; er kann das nicht abweisbare Klagerecht im Prozeß zu einem aktuellen Klagerecht machen oder noch verhandeln. Das Gebot, bei Entzug von Sachen die Sachverfolgung gegen Dieb, Räuber oder Gewaltanwender weiterhin zu betätigen, um nicht die Sache aufgegeben zu haben, gehört zu den ältesten Rechtsvorstellungen; hier aber hilft das Recht mit einer Klausel, klagen zu können, um die Betätigung (auf Zeit) zugerechnet zu bekommen.

FELBER übersetzt S. 193 das Verfolgungsrecht mehrdeutig mit „Anspruch“, den er sich vermutlich materiell-rechtlich vorstellt, beanstandet S. 193, daß sich „die weitere Verpflichtung, fremde Ansprüche vom Verpächter fernzuhalten“ (offenbar die Verpflichtung des Verpächters, Drittansprüche nicht zu dulden), nicht auf die Ausgangsdiktion „Wenn ich ... wegnehme, wenn einer dich (Pächter) vertreibt“ beziehen würde, sondern nur auf den Zwi-

schensatz: „Die lange Klausel ist also gedanklich nicht klar aufgebaut. Die ganzen Sätze über das Fernhalten von Ansprüchen Dritter erinnern an das Formular von Kaufverträgen. Sie haben gewisse Ähnlichkeit mit den Klauseln 6b bzw. VI b (nach ZAUZICH) über Sicherung gegen unberechtigte Ansprüche.“ (In dieser Klausel sagt der Verkäufer zu, daß er die Eigentumsgarantie für den Sacherwerber gegen Prozeßauftritte Dritter selbst verteidigen werde.)

Anders aber tritt im Falle ein handelnder Okkupant als Dritter auf; ob er „Ansprüche“ gegen jemand hat, steht nicht im Text, auch keine Verpflichtung des Herrn, sondern dessen sanktionsbedrohte Obliegenheit. Aber FELBER sieht im ersten Satz: „Wenn ich wegnehme – wenn irgendeiner dich vertreibt, dann werde ich veranlassen ...“, die Verpflichtung des Verpächters zur Fernhaltung eines Dritten. Daher erwartet er, daß ein im letzten Satz angenommener „Anspruch“ (*m-s3=y*; die „weitere Verpflichtung“) mit der angenommenen Verpflichtung im ersten Satz korrespondiere, was er aber syntaktisch verneinen muß. Der Sinn wird ganz klar, wenn man diese Deutung nicht benützt.

Jedenfalls unterliegt der Verpächter einer bedingten Bußzahlungssanktion. Somit ist es nicht ganz unsinnig, daß zu seinen Lasten im ersten Textteil auch eine Vermögenshaftungsklausel **5b** formuliert ist, die normalerweise zu Lasten des Pächters lautet; aber es ist auffällig und ließe an eine Formularverwechslung denken: Hatte der Schreiber im Wortlaut aus dem später üblichen Formular, in welchem der Pächter spricht und das es schon im Rechtsbuch von Hermopolis so gibt, hier irrig dasjenige mit sprechendem Verpächter übernommen? Kam er mit diesem nicht ganz zurecht?

Daß es etwas Altertümliches war, ersieht man aus seiner antiquierten Datumsangabe lediglich nach dem Monat (Zeile 1 des Textes), wie es die Gepflogenheit der 26. Dynastie war; alle späteren Urkunden (Urk. IX (2) aus Gebelen, 178 v.Chr., I (3); aus Theben, 177 v.Chr., usw.) haben Tagesdaten (im Fayum unklar); auch ist die Verpächterdiktion (1\*) selten (Urk. IV aus Theben, XXIV aus dem Fayum). Da der Schreiber aber sonst ausgezeichnet formuliert, scheint mindestens zunächst die Verwendung beabsichtigt gewesen zu sein.

Abweichend von später Üblichem ist ferner die Abwandlung der Klausel **4b**, die normalerweise darauf abstellt, daß die Verpachtungsurkunde in der Hand des Verpächters ist, während es hier in

Variante 4b' heißt: *r p3 shn h' iwt=n* „während die Verpachtungs(urkunde?) (noch) (aufrecht) steht zwischen uns (Parteien)“. Beides mag im Kern auf die Dauer des Pachtjahres zu beziehen sein, aber im Normalfall hat der Verpächter vielleicht auch noch länger die Beweisurkunde selbst in Händen; im Spezialfall könnte er ein neutraler Urkundenverwahrer sein.

4.6.2.2 Zu MARTIN: Editionsregeln; Text mit Realbezug. Nach dieser ersten Einschätzung des Teiles I der XXIII. Urkunde widmen wir uns in ihm einem nicht richtig wiedergegebenen Zwischentext (z). MARTIN geht in JEA 72, 1987, 165, zu Z. 16–20 schon für die Übersetzung der Transliteration auf S. 161 von dem Eindruck (vgl. S. 170, Anm. 13) aus, der Schreiber habe sich im Personalsuffix bzw. im Formular geirrt und übersetzt daher in eckigen Halbklammern (mit Emendationsanmerkung) in der 2. Person, was im Text als 1. Person transskribiert lesbar ist. Es entsteht der Eindruck, als wäre dies eine nur oben beschädigte Wiedergabe – auch übersetzt sollte man dies deutlicher machen.

Bei dieser Gelegenheit ist es vielleicht nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß die Regeln über die bei Editionen zu verwendenden Klammern u. a. bei W. PEREMANS und J. VERGOTE, Papyrologisch Handboek, Leuven 1942, S. 45/46, mit den Ergänzungen des Internationalen Orientalistenkongresses, Brüssel 1938, einsehbar sind, und wie U. WILCKEN in Archiv 10, 1931, 211–212, referiert („Zusätze und Veränderungen durch den Editor durch spitze Klammern <>“), auf den Leydener Internationalen Orientalistentag 1931 zurückgehen. Dazu ist auch auf Editionen wie B.P. GRENFELL und A.S. HUNT, Oxyrhynchos Papyri I, London 1898, S. XVI: Method of Publication, oder dieselben mit J.G. SMYLY, Tebtunis Papyri I, Ld. 1902, S. XVIII, zu verweisen.

In anderen Fällen versteht MARTIN diese Regeln ganz richtig anzuwenden; im Übersetzungstext aber sollten Veränderungen deutlich erkennbar sein.

Hier steht zur Frage, ob man die vorgeschlagene Emendation braucht. Der Text lautet: „Was das Saatgut davon anlangt (*r n3 pr.w n.im=w*), das ich (!) nicht geben werde (*nti iw bn iw=y di.t st*) in ihrer [Zeit des] Gebens, wie oben, so werde ich (!) es geben mit seinem (Aufschlag) 1 zu 1 1/2 in dem Monat, der nach dem betreffenden Monat ist, mit Notwendigkeit (*htr*), ohne Säumen (*mn*). Du hast mir 2 Artaben Weizen gegeben (*di=k n=y rtb n sw3 2*) – ihre

Hälfte ist 1, macht 2 Artaben Weizen wiederum (<sup>c</sup>n eigentlich: ‚zurückgegangen‘) – zur Reklamation (?) (*r r<sup>c</sup>-wḥ3*). Ich habe sie von dir empfangen (*šsp=y st*) aus deiner Hand, so dass (r) mein Herz mit ihnen zufrieden ist (*mtri n.im=w*; ‚über sie bezeugt‘): sie sind vollständig ohne irgendeinen Rest. Und du (!) wirst (darfst) sie nehmen (*mtw=k t3i.t=w*). Und ich werde sie für dich auf Zurechnung (*ip.t*) empfangen (*mtw=y šsp=w n=k n ip.t*) innerhalb der oben (genannten) Tage des oben (genannten) einen Jahres.“

Der Sinn ist folgender: Der Verpächter will das Saatgut stellen, das er aber nicht rechtzeitig zur Verfügung hat. Seine Absicht entspricht den Regeln des Rechtsbuches von Hermopolis<sup>44</sup> Col. II 1: „Der Mensch, der das Saatgetreide (*pr-šḥ.t*) in seiner Hand hat, man pflegt ihn die Äcker pflügen (*sk3*) zu lassen, deren Saatgetreide in seiner Hand ist.“ Die Regel bezweckt, daß bereits im Zeitpunkt des Samengebens für ein bestimmtes Feld (gemäß einem öffentlichen oder privaten Kultivierungsplan)<sup>45</sup> ein Realbezug zwischen Pächter und Acker hergestellt wird, die Handlung des Pflügens und Säens konkretisiert wird – etwa noch bevor man überhaupt pflügen kann. Die Inhabung des beispielsweise noch überschwemmten Ackers wird bereits auf diese Weise angefangen. Wir würden sagen: eine „sachenrechtliche“ Sichtweise, wie bei Besitzproblemen; jedoch hat der ägyptische Pächter gegenüber dem Herrn eben keinen Besitzschutz<sup>46</sup> und ist nur „Detentor“, Inhaber.

Der Text geht ferner von einer uns nicht bekannten Regel aus, daß es einen Zeitpunkt gibt, an welchem die Samenabgabe seitens des Verpächters spätestens erfolgen muß, der hier zur Zeit der Beurkundung im XII. Monat des Wandeljahres (Mesore), der 190 v.Chr. vom 5.9. bis 4.10. (jul.) (bis 1.10. greg.) dauert, noch bevorsteht. Das ist richtig. Nach der Assuan-Niltabelle bei BÖKER in Paulys RE s.v. Zeitrechnung<sup>47</sup> (bei ca. 6 Tage Verspätung bis Kairo) befinden wir uns Anfang Oktober (greg.) im Anfang der allgemeinen Entwässerungsaktion der Raifelder, wobei aber das Fayum-System nur grob parallel läuft. SCHNEBEL, Die Landwirt-

<sup>44</sup> Anm. 16 zuvor.

<sup>45</sup> Anm. 20 zuvor.

<sup>46</sup> Vgl. oben 4.4 bei Klausel 8 „Wenn ich dir (Pächter) die obigen Äcker wegnehme“.

<sup>47</sup> PAULYS Realencyclopädie, II. Reihe, 18. Halbband, Sp. 2361–62, Diagramm 1, Nilschwelle in Assuan.

schaft<sup>48</sup>, läßt nach ADERLIND (1880) die mittelägyptische Aussaat auf Raifeldern erst Anfang November (jul.) beginnen und gibt für den Fayum Saatverteilungsdaten des II. Jh. v.Chr. vom 9. und 15. Nov. (jul.); wobei etwa ab Mitte Nov. (jul.) gesät wurde; es gibt aber auch frühere Verteilung und späte Saat im Januar bis Februar. Es hängt natürlich von der Feldhöhe ab. Wann unser an einem Wasserarm gelegenes Tempelfeld pflugreif ist, etwa November, bleibt ungewiß. Nach der in Klausel 2d' vorgesehenen Jahresarbeit vom XII. bis XI. Monat pflegte im XII. Monat ein neuer Pächter einzurücken. Es läge nahe, daß man in ihm auch noch das Saatgut zuweist, um der antiquierten Monatsdatierung der Urkunde einen praktischen Sinn zu geben. Dieses Saatgut kann im Staatsspeicher gelagert sein, entsprechend einer staatlichen Beeinflussung der Bauungspläne. Ist dort aber der Soll-Vorrat leer, muß es erst anderswoher beschafft werden und kostet unter Umständen Zuschlag. Daher erklärt der Verpächter Petesuchos bezüglich eines Saatgutes, das er nicht rechtzeitig liefert, 50% Zuschlag „im Monat nach dem betreffenden Monat“ hinzuleisten zu wollen, d.h. falls sich die Lieferung verspäten sollte.

Nun versteht es aber der Schreiber, die Lieferung faktisch oder nur auf dem Papier bereits gegenwärtig herzustellen und zu beurkunden, ohne wissen zu können, ob der Zuschlag fällig wird.

Dabei muß man die genannten „2 Artaben“ mit dem Saatgut für die 3 Aruren identifizieren können. Nach M. SCHNEBEL, Die Landwirtschaft<sup>49</sup>, S. 125/6, gibt es zwar eine Faustregel von 1 Artabe Saatgutweizen pro Arure, aber auch Abweichungen von 1,6 Art. bis 1,33 Art. pro Arure, dabei vier von den elf Belegen des Fayumlandes, welche 0,66 Art. pro Arure angeben. Das ist genau unser Maß.

Die Präsenz dieser 2 Artaben wird dadurch hergestellt, daß sie vom Pächter als „gegeben“ bestätigt werden, etwa zu Kredit an den Verpächter; der Zusatz „*r r<sup>c</sup>-wh3*“ (von *wh3*) „verlangen“ Gloss. 98/ unten, mit MARTINS Literatur, S. 170) kann diese Bedeutung haben. Das als geschehen Notierte wird durch die feierliche Quittierung des Verpächters ergänzt und dann mit der Beifügung „Und du wirst sie dir nehmen“ wiederum dem Pächter überlassen.

---

<sup>48</sup> Oben, Anm. 17, 19, 21.

<sup>49</sup> Oben, Anm. 16.

Ist es Fiktion oder Wirklichkeit? Der Verpächter fügt hinzu: „Ich werde sie für dich ‚auf Zuordnung‘ (*n ip. t*) empfangen“ innerhalb der genannten Tage des Jahres. Dies bezieht sich sichtlich auf die erstangekündigten 2 Artaben, die eventuell Zuschlag kosten, jedenfalls noch nicht da sind. Entweder haben sie wirklich als das erwartete Saatgut oder als das Kreditrückzahlungsgut für kreditierte 2 Artaben zu gelten.

Was wirklich passiert, versteht der Text zu verschleiern. Es kann sein, daß der Pächter sich selbst das Saatgut beschafft hatte und das Geschäft, sie dem Verpächter auf Kredit zu überlassen, mitmacht, nur um sie von diesem – dem Brauch entsprechend – zu erhalten; es kann auch alles Fiktion sein und die wirkliche Lieferung des Saatgutes erst zu erwarten sein; jedenfalls ist der Rechtschein eines Herganges nach der ersten Version verbrieft, wonach der Verpächter dem Pächter das Saatgut (du wirst sie dir nehmen) überlassen hat. Damit ist ein Realbezug der Ackerinhabung sogar verbrieft entstanden.

#### 4.6.3 *Der zweite und dritte Teil (Anhang)*

Dem ersten Textteil der XXIII. Urkunde bei FELBER – Edition MARTIN – schließen sich ein kurzer zweiter und – wenn man will – dritter Teil, zusammen als ein Anhang an – ganz ungewöhnlich bei ein und demselben Geschäft. Es geht darin um Garantie und prozeßrechtliche Inhalte der zweiten Gruppe des Klauselbestandes (Thema 4-5-8), die sich teils mit den schon im ersten Teil abgefaßten überschneiden (5b, 4b'), insoweit wiederholt werden, teils aber ergänzt werden. Man fragt sich, warum manches nicht hätte im ersten Teil untergebracht werden können, aber offenbar widerstrebte es dem Schreiber, sein Ausgangsformular mit fremdartigen Normen mehr als ihm erträglich war zu überlasten. Dazu gaben jedenfalls die Wünsche der Parteien oder einer von diesen Anlaß. Grund zu Kritik bestünde etwa für den Verpächter darin, daß die Vermögenshaftungsklausel (5b) im ersten Teil nicht auch zu Lasten des Pächters lautete, wie das doch üblich war; ebensowenig schützte den Verpächter eine analoge Strafklausel gegen vorzeitiges Verlassen des Ackers.

Dem griechischen Pächter wird dies plausibel erschienen sein, war aber dann auch ein Anlaß, Gleichheitsideen überhaupt im Geschäft einzuführen. Dies versetzte den Schreiber in formulartechni-

sche Probleme. Er löste es durch einen „Anhang“, in welchem nun der Grieche und Pächter Sprecher (Klausel **1**) war. Diese Form, die auch früher üblich war und auch im Rechtsbuch von Hermopolis Col. II 28ff. empfohlen ist, galt wohl schon damals als die modernere, der man die Neuheiten anhängen konnte. Das Beanstandete im ersten Teil blieb in seiner Diktion stehen, wie es war; die Ergänzungen sorgten für die gewünschte Ausgeglichenheit. An den Kosten der Beurkundung konnte nun auch als Mitaussteller der Grieche beteiligt werden.

Der zweite Teil (Z. 26ff.) setzt also die Zeile mit der Eröffnungsklausel (Klausel **1**) unter Verweisung fort:

„Der vorgenannte Herakleides sagt zu dem vorgenannten Petesuchos: Du hast mir verpachtet (*shn=k n=y*) die 3 (Aruren) Land in der vorgenannten Tempeldomäne des Amun und ich werde ihre Ernte(abgabe) entsprechend dem, was oben geschrieben ist, geben (*mtw=y di.t p3w=w šmw ...*)“.

Bis hierher liegt noch „bilateraler“ Textbezug auf den ersten Gruppenteil der Klauseln – nun aus der Sicht des Pächters – vor. Die wiederholte Vergangenheitsform „du hast mir verpachtet“ knüpft dabei an dasselbe Ereignis der Vergangenheit an, wie es die Fassung (**1\***) „ich habe dir verpachtet“ herausgestellt hatte. Die Diktion der Klausel **1** selbst ist es nicht.

Dann wird ein Hauptzweck des Verpächters herangezogen, der im ersten Textteil Z. 13 (Klausel **3b**) lautete: *mtw= di.t ...* (und du wirst mir [in die Ha]nd geben die Ernte(abgabe) der oben (bezeichneten) Äcker) mit Quantenangabe.

Mit dieser soweit bestätigten Klausel wird aber im zweiten Teil eine neue Bedingung verbunden: „und wenn ich die oben (bezeichneten) Äcker verlasse (*iw=y h3<sup>c</sup> ...*), um [nicht] Arbeit (*wp.t*) [zu leisten (ir)] in den oben (genannten) Zeiten, so vervollständige ich dir (doch) ihre Ernte(abgabe) <entsprechend> dem, was oben geschrieben worden ist, mit Notwendigkeit, ohne Säumen.“

Gemeint ist also eine Garantie des im Bezug genannten Gebens auf alle Fälle, selbst vorzeitigem Verlassen des Feldes oder Nichtarbeiten. Man kann die Garantie eben noch als Strafgedinge (Klausel **8**) einordnen; sie ist von einer Zwangsklausel „mit Notwendigkeit“<sup>50</sup> (sh. zuvor 4.5.2<sup>o</sup>) begleitet. Dabei spielt offenbar eine Rolle, daß er sich als „Freier“ nicht zum „Bleiben“ gezwungen darstellen

<sup>50</sup> Vgl. oben, Anm. 30.

will, aber die Arbeit auch als eine Erfolg bedingende Obliegenheit betrachtet und für den Erfolg „notwendig“ entsteht – ohne daß dabei noch eine Buße zugeschlagen wird.

Die Abgabe einer Garantie wirft ein bezeichnendes Licht auf den „Verpflichtungscharakter“ der Klausel **3b**, des Gebens der Ernteabgaben, wie er von FELBER so betont wird. Es kann gar keine abstrakte Pflicht des Pächters sein, den Pachtzins zu zahlen, wenn es hier zu den Bedenken führt, was der Fall wäre, wenn der Pächter vorher zu arbeiten aufhört. Ein solches Argument ist in der Sicht von Pächterpflichten unverständlich. Der Ägypter aber sieht offensichtlich einen beständigen Zusammenhang zwischen dem „auf“ dem Grundstück tätigen „Cultivator“ und seiner Abgabe der nominierten Mehrproduktion des Ackers. Das ist also der Sinn der bestätigten Klausel einer Ackerzuweisung. Darum ist der ganze Zusammenhang zu wiederholen und der neue Tatbestand einzuflechten, daß es auf das wirkliche Verweilen auf dem Feld nicht ankommen soll – was uns wie eine besondere Garantie des Pachtzinses erscheint, aber nicht als solche gemeint ist.

Zudem wird mit der Pächterrede ein Ausgleich hergestellt. Wie im ersten Teil der Verpächter sein Herrenrecht durch eine Nichtvertreibungsgarantie bzw. Strafsanktion eingeschränkt hatte, so garantiert nun umgekehrt der Pächter ein Nichtverlassen des Ackers durch Leistungsdruck auf Vollerfüllung.

Zweck des zweiten Teiles ist nicht, zum Erstgesagten ein „bilaterales“ Placet zu erteilen, sondern im Gegenteil, die Mängel zu beanstanden und durch einen passenden Ausgleich zu beheben. Man könnte es eine positive Kritik nennen.

4.6.3.1 Der dritte Teil insbesondere. Dies wird erst im Zusammenhang mit dem dritten Teil noch deutlicher. Ohne daß man eine neue Formulareinleitung versucht, ist er konstruktionsmäßig (mit  $iw=w$ ) schlicht verbunden: „(wobei) die zwei Männer ( $iw=w$  dd p3 s2), oben (genannt) mit einem Munde sagen ( $n w^e r3$ ): ...“

Man benützt diese Klausel, wenn auf Seiten einer Interessenspartei mehrere Personen auftreten und einer davon Sprecher sein soll, besonders im Verhältnis zu Genossen. Hier aber sind es die Interessensparteien selbst, die in diese Formel eingespannt werden, als ein Anhang zu beiden Urkunden oder nur zu letzterer mit Ermächtigung des Sprechers. Aber es ist klar, was die beiden beabsichtigen.

Sie erklären im „Wir-Stil“ den Text der Vermögenshaftungsklausel **5b** und nehmen neu Klausel **4c**, den Verzicht auf die Einrede der Jahresverschiebung, hinzu und widmen sich ebenso nochmals der Klausel **4b'**, wonach „wir nicht sagen können: wir haben gemäß obigem Wort gehandelt, solange die obige Verpachtung zwischen uns (aufrecht) steht“.

Das impliziert eine Kritik an der oben schon, aber nur zu Lasten des Verpächters geschriebenen Klausel **5b** und **4b'**. Nun ist Gleichheit hergestellt. Dabei eignet sich Klausel **4** nicht gut für den Wir-Stil; ein „jeder von uns“ und „ich“ wäre vernünftiger gewesen, aber das Formular ist einfach übertragen.

Zuletzt gestatten noch beide ein gleiches, allgemeines Verfolgungsrecht (v) oder Klagrecht:

„Ein Mensch (*rmt*) ist hinter seinem Genossen von uns her (*m-s3 p3i=f iri n.im=n*), um jedes obige Wort durchzuführen, mit Notwendigkeit, ohne Säumen.“

Die Klausel zeigt, daß es dies sonst in dieser Weise nicht gibt, zumindest wohl nicht in der Pachtzeit, wo eigentlich der Ackerherr zu regulieren hat. Hier aber wird dies nicht anerkannt, jederzeit soll der Richter oder eine Instanz angegeben werden können. Die Idee ist: Parteiengleichheit; auch das Beweisstück der gestückelten Urkunde wird kaum nur einer verwahren, sondern ist wohl gemeinsam verwahrt, worauf ja die abweichende Diktion Klausel **4b'** von der „Verpachtungs(urkunde?) zwischen uns“ hindeutet.

Man fragt sich, welches Gericht oder welche Instanz hierbei entscheiden müßte, wo doch die Beurkundung ägyptisch gewählt worden ist. Ist es überhaupt noch ägyptisches Recht? Äußerlich schon, aber mit fremden, geradezu revolutionären Tendenzen. Daß dabei fast ungewollt eine „Bilateralität“, ein Zwiegespräch und Gleichreden formell in Erscheinung treten, ist bemerkenswert, aber auch durch das Abstellen auf prozeßrechtliche Mittel naheliegend, welche die Brücken für eine andere Grundauffassung des Geschäftes darstellen, die sich aber auf Dauer nicht durchsetzt. Es bleibt ein Versuch im Einzelfall.

Hätten sich diese Grundsätze durchgesetzt, dann wäre das Verpachtungsrecht ganz in den von FELBER bevorzugten Sichtweisen zu erklären; in Wahrheit ist es aber ein fortgesetztes archaisches Gebilde.